

Hundesteuersatzung

der Stadt Paderborn

vom 22.12.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 14. November 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Paderborn durch natürliche Personen.
- (2) Steuerpflichtig ist die hundehaltende Person. Hundehaltende Person ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse einer anderen haushaltsangehörigen Person in seinem/ihrem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den haushaltsangehörigen Personen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Paderborn gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als hundehaltende Person gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr, wenn von einer hundehaltenden Person oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 72,00 Euro;
 - b) zwei Hunde gehalten werden 90,00 Euro je Hund;
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 108,00 Euro je Hund;
 - d) Hunde nach § 3 Landeshundegesetz NRW gehalten werden 600,00 Euro je Hund;
 - e) Hunde nach § 10 Landeshundegesetz NRW gehalten werden 300,00 Euro je Hund.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Paderborn aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die von Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen, gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird nur für einen Hund gewährt.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Assistenzhunde. Als Assistenzhunde gelten alle Hunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) in der jeweils gültigen Fassung. Das Vorliegen der Assistenzhundeeigenschaft im Sinne des § 12e BGG ist nachzuweisen. Die Steuerbefreiung wird nur für einen Hund gewährt.
- (4) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die im Rettungs- und Katastrophendienst eingesetzt werden, soweit ihre Eignung für diesen Zweck und die entsprechende Ausbildung durch das Prüfungszertifikat nachgewiesen ist. Die Steuerbefreiung ist bis zum Ablauf des Zertifikats gültig und nach Ablauf neu zu beantragen. Die Steuerbefreiung wird nur für einen Hund gewährt.
- (5) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die die haltende Person, die nicht vorbesitzende Person des Hundes sein darf, aus einem Paderborner Tierheim übernommen hat. Als Paderborner Tierheim in dem vorbenannten Sinne gelten Einrichtungen im Paderborner Stadtgebiet, die zum Zwecke der Aufnahme, Pflege und Weitervermittlung von Fund- oder Abgabetiern, Räumlichkeiten zur Unterbringung von Tieren im Paderborner Stadtgebiet vorhalten, deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist, und für die eine behördliche Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes vorliegt.
Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach Satz 1 ist zudem, dass sich der Hund mehr als 2 Monate in der Einrichtung aufgehalten hat.
Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 01. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist. Für Hunde, die länger als ein Jahr in der Einrichtung waren sowie für behinderte Hunde wird Steuerbefreiung unbefristet gewährt.
Für Hunde nach § 3 und § 10 Landeshundegesetz NRW gilt nur die befristete Steuerbefreiung nach Satz 3, wenn zusätzlich die gemäß § 4 Abs. 3 erforderlichen Nachweise erbracht werden.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Bei Nachweis der Voraussetzungen durch die steuerpflichtige Person ist die Steuer auf Antrag auf 25 % der Steuersätze nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a), b) und c) zu ermäßigen für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch XII. Teil (SGB XII) beziehen. Dieses gilt auch für Personen, die diesem Personenkreis einkommensmäßig gleichstehen. Die Steuerermäßigung gilt jedoch nur für einen Hund.
- (2) Hunde, soweit nicht in § 3 und § 10 des Landeshundegesetzes NRW aufgeführt, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 25 % auf die Steuersätze nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a), b) und c), wenn sie erfolgreich eine Begleithundeprüfung absolviert haben.

Die Prüfung muss nach den Richtlinien des Verbandes des Deutschen Hundewesens (VDH) abgelegt und durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis nachgewiesen werden.

- (3) Personen, die Hunde nach § 3 des Landeshundegesetzes NRW halten, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d), wenn sie ihre Sachkunde im Sinne des § 6 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW und durch eine erfolgreich absolvierte Verhaltensprüfung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 3 Landeshundegesetz NRW nachgewiesen haben, dass ihr Hund keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt.
Hunde nach § 10 des Landeshundegesetzes NRW unterliegen bei gleichen Nachweisen dem Normalsteuersatz des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c).
- (4) Bestehen Ermäßigungstatbestände nebeneinander, ist die Ermäßigung auf die für die haltende Person günstigste Einzelermäßigung beschränkt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung gilt ab dem Folgemonat der schriftlichen Beantragung bei der Stadt Paderborn, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern.
- (2) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Paderborn, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern, schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des folgenden Monats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die der haltenden Person durch Geburt von einer von ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des folgenden Monats, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des folgenden Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Dies ist der Stadt Paderborn, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern, unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, zu melden und nachzuweisen.
- (3) Bei Zuzug einer hundehaltenden Person aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer hundehaltenden Person aus der Stadt Paderborn endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann wie folgt fällig:
 - a) bei einer Jahressteuer von mehr als 30 Euro vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages,
 - b) bei einer Jahressteuer von mehr als 15 Euro, jedoch nicht mehr als 30 Euro, halbjährlich am 15.02. und 15.08. mit der Hälfte des Jahresbetrages,
 - c) bei einer Jahressteuer bis 15 Euro am 15.08. des Jahres in einer Summe.
 - d) Auf Antrag der steuerpflichtigen Person kann die Steuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

Die Steuer kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr durch Geburt einer von ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Die hundehaltende Person hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem die haltende Person aus der Stadt Paderborn weggezogen ist, bei der Stadt Paderborn, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern, abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Grundstückseigentümer*innen, haushaltsvorstehende Personen und deren Stellvertretungen sind verpflichtet, den Mitarbeitenden oder den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren haltenden Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die hundehaltende Person verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer*innen, haushaltsvorstehenden Personen sowie deren Stellvertretungen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Paderborn, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern, übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und

Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 20 Abs. 2 b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. zur Hundehaltung nach § 1 falsche Angaben macht,
2. als hundehaltende Person entgegen § 5 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
3. als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Angabe der Hunderasse anmeldet,
4. als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
5. als verpflichtete Person nach § 8 Abs. 3 entgegen § 8 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als verpflichtete Person nach § 8 Abs. 3 entgegen § 8 Abs. 4 die von der Stadt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß erbringt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt mit der Anlage zur Satzung am 01. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Paderborn vom 15.12.1997 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

-
- *1) Fassung nach der Änderungssatzung vom 04.12.2001, in Kraft ab 01.01.2002
 - *2) Fassung nach der Änderungssatzung vom 26.02.2003, in Kraft ab 01.01.2003
 - *3) Fassung nach der Änderungssatzung vom 20.12.2004, in Kraft ab 01.01.2005
 - *4) Fassung nach der Änderungssatzung vom 02.12.2024, in Kraft ab 01.01.2025